



Petition 66582

Führerscheinwesen - Freigabe der Fahrerlaubnisklassen L und T für private, nicht-gewerbliche Zwecke

Text der Petition	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Fahrerlaubnisklassen L und T (bekannt als „Traktorführerscheine“) für private, nicht-gewerbliche Zwecke freigegeben werden.
Begründung	<p>Die Fahrerlaubnisklassen L und T sind bisher für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zweckgebunden. Ausgeschlossen werden soll damit die gewerbliche Nutzung, für diese Zwecke sind die Fahrerlaubnisklassen C1 bis CE für Lastkraftwagen vorgesehen.</p> <p>Historische Landmaschinen sind seit Jahren genauso wie Oldtimer-Pkw ein beliebtes Hobby. Oldtimer-Pkw dürfen aufgrund des geringen Gesamtgewichts in aller Regel mit der Fahrerlaubnisklasse B gefahren werden, welche nahezu jeder Kraftfahrzeugführer besitzt. Viele Oldtimer-Traktoren überschreiten jedoch die Obergrenze von 3,5 t zulässiger Gesamtmasse. Das ist schon bei 40 Jahre alten Fahrzeugen der unteren Leistungsklasse der Fall. Bei moderneren und größeren Fahrzeugen verschärft sich dieser Sachverhalt erst recht.</p> <p>Mit der Fahrerlaubnisklasse L, welche auch in die Fahrerlaubnisklasse B integriert ist, oder einer eventuell zusätzlich vorhandenen Fahrerlaubnis der Klasse T, liegt eine passende Fahrerlaubnis für diese Fahrzeugklasse vor. Da diese aber auf land- oder forstwirtschaftliche Einsätze beschränkt ist, bleibt als legale Lösung für private Traktorfahrer nur der zusätzliche, zeit- und kostenintensive Erwerb einer Fahrerlaubnisklasse für Lkw. Dabei traut der Gesetzgeber einem Inhaber der Fahrerlaubnisklasse L oder T das Führen eines solchen Fahrzeugs im praktischen land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz zu, welcher in aller Regel weit höhere Anforderungen an den Fahrzeugführer als bei Hobbyeinsätzen stellt.</p> <p>Vielen ist diese Zweckbindung sogar gänzlich unbekannt. Obwohl Zeitschriften seit Jahren mit der Aufklärung dieses Themas bemüht sind, dominiert immer noch große Verwirrung und auch oftmals Halbwissen. Andere gehen bewusst das Risiko ein, gegen diese Zweckbindung zu verstoßen. Wer jedoch bewusst oder unbewusst dagegen verstößt, riskiert im Falle einer Kontrolle oder gar eines Unfalls empfindliche Strafen. Der private Einsatz der Fahrerlaubnisklassen L und T würde dagegen weder sicherheitstechnische noch wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben, Oldtimerfreunden aber das Hobby wesentlich erleichtern und Klarheit und</p>

Rechtssicherheit in die Angelegenheit bringen.

Da die Führerscheinklassen L und T bereits von Minderjährigen erworben werden können, ist unter Umständen eine Bindung der privaten Nutzung an den Besitz der Fahrerlaubnisklasse B zu überlegen.

Damit wäre eine Altersuntergrenze von 18 Jahren (bzw. 17 Jahren mit Begleitung) vorhanden und ein Missbrauch von Traktoren als Pkw-Ersatz für Nichtinhaber der Fahrerlaubnisklasse B wäre ebenso ausgeschlossen.

Ein Missbrauch von land- oder forstwirtschaftlich eingesetzten Traktoren für private Fahrten wäre allein durch die steuerbefreite, aber hof-zweckgebundene Zulassung („grünes Kennzeichen“) für entsprechende Betriebe ausgeschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Fahrerlaubnisklassen L und T - Traktorführerscheine - für private, nicht gewerbliche Zwecke freigegeben werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 865 Mitzeichnungen und 59 Diskussionsbeiträge sowie 407 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass historische Landmaschinen wie Oldtimer-PKW ein beliebtes Hobby seien. Oldtimer-PKW dürften aufgrund des geringen Gesamtgewichts mit der Fahrerlaubnisklasse B gefahren werden, welche nahezu jeder Kraftfahrzeugführer besäße. Viele Oldtimer-Traktoren überschritten jedoch oft die Obergrenze von 3,5 Tonnen (t) zulässiger Gesamtmasse. Mit der Fahrerlaubnisklasse L, welche auch in die Fahrerlaubnisklasse B integriert sei, oder einer zusätzlich erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse T läge die passende Fahrerlaubnisklasse für diese Fahrzeuge vor. Diese Fahrerlaubnisklassen seien jedoch auf land- oder forstwirtschaftliche Einsätze beschränkt. Als privater Traktorfahrer müsse man folglich zeit- und kostenintensiv eine Fahrerlaubnisklasse für LKW erwerben. Vielen sei zudem die Zweckbindung der Klassen L und T unbekannt. Die Führerscheinklassen L und T könnten bereits von Minderjährigen erworben werden. Daher sei eine Bindung der privaten Nutzung an den Besitz der Fahrerlaubnisklasse B sinnvoll. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber einem Inhaber der Fahrerlaubnisklasse L oder T das Führen eines solchen Fahrzeugs im praktischen land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz zutraue, nicht jedoch die

weniger anspruchsvolle private Nutzung als Hobby. Der private Einsatz der Klassen L und T hätte weder sicherheitstechnische noch wirtschaftliche Einbußen zur Folge, würde jedoch das Hobby, privat historische Landmaschinen zu nutzen, deutlich erleichtern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass mit einer Fahrerlaubnis der Klasse L und T gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nur Fahrzeuge geführt werden dürfen, die der Bauart nach für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und auch dafür eingesetzt werden.

Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Fahrerlaubnis der Klassen L und T aus europarechtlichen Gründen nicht möglich ist. Mit Anpassung der deutschen Fahrerlaubnisklassen an die Vorgaben der sogenannten 2. EG-Führerschein-Richtlinie im Jahr 1999 wurde mit Einführung der Fahrerlaubnisklassen L und T eine Erleichterung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geschaffen, um die spezifischen Anforderungen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung war nur möglich, da nach Artikel 3 Absatz 3 Spiegelstrich 4 der 2. EG-Führerschein-Richtlinie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Bei der Fahrerlaubnis der Klasse L handelt es sich, wie bei der Klasse T, somit um eine nationale Fahrerlaubnisklasse. Damit sind sie nicht in das System der europäischen Fahrerlaubnisklassen eingebettet. Sobald die land- und forstwirtschaftliche Zweckbindung für die nationalen Klassen L und T entfallen würde, würden die Fahrzeuge den harmonisierten Fahrerlaubnisklassen unterfallen. Eine Änderung der geltenden Vorschriften kann nur durch die Europäische Union erfolgen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den o. g. Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.